

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.09.2018

Geschäftszahl

Ra 2015/08/0080

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2013/08/0146 E 13. November 2013 RS 5

Stammrechtssatz

Der bloße Umstand, dass der Beschäftigte Eigentümer eines Hauses ist, an dem die hier zu Rede stehenden Arbeiten durchgeführt wurden, begründet keinen Betrieb. In Ermangelung eines Betriebes des Beschäftigten, in den die Beschäftigten integriert gewesen wären, reicht das bloße Vorliegen einfacher manueller Arbeiten nicht aus, um vom Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses in persönlicher Abhängigkeit iSd § 4 Abs. 2 ASVG ausgehen zu können.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2015080080.L05